

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.

Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgebühren) M. 5,20.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom

Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:

Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 3 M.,
für Versammlungsanzeigen 1 M. pro Zeile.

Zur gesetzlichen Regelung der Tarifverträge.

Der von uns in Nr. 19 des „Zimmerer“ laufenden Jahrganges besprochene Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes versucht, die Vertragsparteien auch insofern zu binden, als er sowohl für Einzelverstöße — das sind Verletzungen tarifvertraglicher Bestimmungen durch Mitglieder der Vertragsparteien — als auch für Nichterfüllung der Vertragspflichten seitens einer Vertragspartei Bußen vorschreibt. Für Einzelverstöße kommt § 17 des Entwurfes in Frage. Er lautet:

„Tarifangehörige, die wissentlich gegen Vorschriften der Tarifordnung verstoßen, die nicht den Inhalt von Arbeitsverträgen bestimmen, können auf Antrag einer Vertragspartei, des Inhabers oder der Betriebsverwaltung des durch den Verstoß betroffenen Betriebes vom Tarifgerichte mit einer Buße belegt werden. Die Buße beträgt im Höchstmaße für Arbeitgeber 5000 M., für Arbeitnehmer 500 M. Sie fällt an die Gemeinde, in deren Bereich der Verstoß geschehen ist. Die Gemeinde hat den Betrag für Arbeiterwohlfahrt zu verwenden. Die Buße kann solange wiederholt werden, bis der tarifwidrige Zustand beseitigt ist. Diese Vorschriften können durch den Tarifvertrag ausgeschlossen oder abgeändert werden.“

In der Begründung zu dem Entwurfe wird ein solcher Einzelfall angeführt:

„Ein Arbeitgeber errichtet eine Baubude nicht, deren Errichtung ein Bauarbeitertarif auslöst. Abhilfe könnte in diesem Falle nur eine Klage des Berufsvereins der Arbeitnehmer gegen ihn schaffen, die auf eine Verurteilung zur Errichtung der Baubude abzielt. Diese Klage wäre dann besonders kompliziert, wenn der Arbeitgeber nicht selbst Vertragspartei wäre, sondern als Verhandlungsmittler nur Tarifangehöriger. Dann müßte die Klage gegen seinen Verband gerichtet werden, damit der Verband mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Errichtung der Baubude erzwingt. Das sind sehr unpraktische Wege, auch wenn man an den Erlaß einstweiliger Verfügungen denkt. Deshalb erscheint eine Vereinfachung des Tarifgesetzes für die Tarifordnung dringend erwünscht. Sie liegt in der Möglichkeit der Verhängung einer Strafbuße durch die Tarifbehörde direkt gegen den ungehörigen Tarifangehörigen.“

Schwerer liegt der Fall, wenn sich eine Vertragspartei den Verpflichtungen aus dem Tarifvertrage entzieht. Hierfür kommt § 19 des Entwurfes in Betracht:

„Erfüllt eine Vertragspartei die Pflichten aus dem Tarifvertrage nicht, so tritt, falls der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, an die Stelle der Schadenersatzpflicht die Verpflichtung, an die gegnerischen Vertragsparteien nach Maßgabe des § 20 eine Buße zu zahlen. Sie darf den Betrag von 500 000 M. nicht übersteigen.“

Nun ist es zwar zulässig, daß die Vertragsparteien im Tarifvertrage etwas anderes bestimmen; sie haben mithin durchaus freie Hand. Der Entwurf will indes an der Haftung selbst unbedingt festhalten; sie wird deshalb besonders Gegenstand sehr eingehender Beratung in Gewerkschaftskreisen sein müssen, damit verhütet wird, daß den Gewerkschaften Fußangeln gelegt werden, in die sie sehr leicht durch eigene oder fremde Schuld geraten könnten. Die Begründung zu dem Entwurfe läßt allerdings die vorgeschlagene Regelung gegenüber der nach geltendem Recht bestehenden unbegrenzten Haftung gelinder erscheinen; dennoch muß sie die Gewerkschaften bedenklich stimmen.

Die Haftung nach dem heute geltenden Recht ist außerordentlich weitgehend. Die zur Zeit des Aufkommens der Tarifverträge herrschende Auffassung, sie seien nur als Verabredungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anzusehen, aus denen weder Klage noch Einrede stattfinden könne, ist längst über den Haufen gerannt. Die Tarifverträge sind seit langem Rechtsgeschäfte mit verbindlicher Kraft, und die Vertragsparteien sind haftbar und verantwortlich für den Schaden, der aus der Nichterfüllung oder Verletzung des Tarifvertrages entsteht. Tatsache ist indes, daß Klagen aus den Tarifverträgen von größerer Bedeutung bislang nicht oft vorgekommen sind. Bei einer gesetzlichen Regelung aber, wie sie der Entwurf vorschreibt, würden sie schwerlich noch weiterhin beschränkt bleiben; vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß jeder einzelne Fall einer Verletzung des Tarifvertrages zum Austrag kommen würde. Und warum würden die hier angezogenen Bestimmungen den Ge-

werkschaften Verpflichtungen auferlegen von unabsehbarer Tragweite.

Einen ungefähren Begriff davon, wie weit heute die Haftung der Vertragsparteien geht, kann man sich machen, wenn man liest, was jüngst in der „Zeitschrift Deutscher Arbeitgeberverbände“ ein Dr. jur. G. Erdmann, Berlin, über die zivilrechtliche Haftung der Gewerkschaften bei Streik und Boykott geschrieben hat. Er gelangt zu folgendem Ergebnis:

1. Gewerkschaften wie deren Unterorganisationen (Gau, Bezirke, Zahlstellen) sind selbständige, nebeneinander bestehende, nicht rechtsfähige Vereine im Sinne des § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches und können daher nach § 50 Absatz 2 der Zivilprozessordnung als solche verklagt werden.

2. Die Haftung der Gewerkschaften für Streik und Boykott richtet sich sowohl nach den Grundsätzen der unerlaubten Handlung wie nach den Grundsätzen des Tarifvertrages. Beide Haftungsarten können selbständig nebeneinander bestehen.

3. Die Gewerkschaften haften nach dem Grundsatz der unerlaubten Handlung gemäß §§ 823, 826, 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches für zum Schadenersatz verpflichtende Streik- und Boykottaktionen ihrer sachgemäßen Vertreter beziehungsweise Unterorganisationen, die diese in bestellter Ausführung ihrer gewerkschaftlichen Berichtigung begangen haben.

4. Außer der Haftung für fremdes Verschulden nach dem Grundsatz des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches haftet die Gewerkschaft unter Umständen auch für dolus eventualis, also für eigenes Verschulden, wenn die schädigende Streik- beziehungsweise Boykottaktion der allgemeinen Willensrichtung der Gewerkschaft entspricht und der beziehungsweise die Vertreter die die schädigende Handlung vornahmen, bestellt sind, um diese Willensrichtung auf ihre eigene Art selbst auf die Gefahr der Schadenzufügung hin durchzuführen.

5. Handeln die der Gewerkschaft untergeordneten Organisationen (Zahlstellen, Bezirke, Gau) in Streik- und Boykottfällen nicht in Ausübung ihrer Gewerkschaftsverrichtungen oder nicht im Auftrage der Zentralstelle, so haften diese Organisationen als selbständige, nicht rechtsfähige Vereine nach den gleichen Grundsätzen wie zu 3 und 4.

6. Neben den Organisationen haften die unmittelbar handelnden nach den Grundsätzen der unerlaubten Handlung persönlich und gesamtschuldnerisch.

7. Die Gewerkschaften haften aus dem von ihnen abgeschlossenen Tarifvertrage für tarifwidrige Streik- und Boykottaktionen ihrer Vertreter und ihrer Unterorgane nach den Grundsätzen des § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches wie für eigenes Verschulden.

8. Ist der Tarifvertrag nicht von der Gewerkschaft, sondern von einer örtlichen Zahlstelle, einem Gau oder Bezirk abgeschlossen, so haftet die Gewerkschaft für tarifwidrige Streik- und Boykottaktionen dieser Organe nur dann, wenn die Organe bei Abschluß des Tarifvertrages in Vertretung der Gewerkschaft tätig geworden sind, andernfalls haften die Organe als selbständige, nicht rechtsfähige Vereine wie zu 7.

9. Neben den Organisationen haften gemäß § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Vertreter, die den Tarifvertrag unterzeichnet haben, persönlich und gesamtschuldnerisch.

Daraus ergibt sich, wie stark heute die Gewerkschaften eingeschnürt sind, und daß es hohe Zeit ist, diese Fesseln zu lösen, um einer freieren Entfaltung Raum zu geben. Ist für eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge heute bereits die Zeit gekommen — diese Frage gilt es zunächst ernstlich zu prüfen — dann ist allerhöchste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Gewerkschaften dabei nicht vom Regen unter die Traufe kommen, indem ihnen neue, noch schädlichere Fußangeln gelegt werden als die, die zu umgehen sie bisher schon die größte Mühe hatten. Hier ist schärfste Wachsamkeit vonnöten.

Hilfe für Oppau.

Forderungen des ADGB. und des Afa-Bundes.

Der ADGB. und der Afa-Bund geben zu der Hilfsaktion für Oppau folgende gemeinsame Stellungnahme bekannt:

Die erschütternde Katastrophe von Oppau, hervorgerufen durch die Entzündung bedeutender Massen explosibler Stoffe in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft und inmitten Tausender von Beschäftigten, weist gebieterisch auf die Notwendigkeit des sofortigen Eingreifens der Gesetzgebung hin. Einmal müssen die durch die Katastrophe als völlig unzulänglich erwiesenen Unfallverhütungsvorschriften einer grundlegenden Nachprüfung unterzogen werden, unbeschadet der mit

allem Nachdruck durchzuführenden Ermittlung über schuldhaft oder fahrlässige Verstöße. Die bestehenden, völlig ungenügenden Unfallentschädigungsbestimmungen, und zwar sowohl an Sach- wie an Leibschäden, machen die sofortige Inangriffnahme einer Reform des geltenden Rechts, insbesondere der Unfallversicherung der Reichsversicherungsordnung notwendig.

Zur sofortigen Vinderung der entstandenen Notlage ist durch Reichsgesetz zu bestimmen, daß eine der Geldwertverwertung Rechnung tragende Entschädigung der von dem Unglück Betroffenen oder ihrer Hinterbliebenen zu zahlen ist. Bis zur endgültigen Festsetzung der Entschädigungssummen sind Anzahlungen in angemessener Höhe zu leisten. Zur Deckung der zu leistenden Entschädigungssummen sind die mit dem Oppauer Werk verbundenen Industriefongerne in stärkstem Maße heranzuziehen.

Zu dem Hilfswerk für Oppau äußert sich der Bundesvorstand des ADGB. in der Nr. 3 der Bundesmitteilungen für die Ortsausschüsse wie folgt:

Die gewaltigen Summen, die zur Wiederherstellung des Werkes erforderlich sind, hat in erster Linie die Werkleitung selbst zu beschaffen, und darüber hinaus besteht für sie auch die Verpflichtung, mit allen Kräften für die Opfer der Katastrophe einzustehen. Bei der Größe des Unglücks kann diese Hilfe aber nicht genügen. Es gilt deshalb, die erforderlichen Mittel durch eine umfassende Hilfsstätigkeit der Allgemeinheit aufzubringen. Die Arbeiterchaft, als der am schwersten betroffene Teil, wird bei diesem Hilfswerk nicht zurückstehen. Verschiedene Zuschriften aus dem Reiche zeigen, daß einzelne Ortsausschüsse bereits Sammlungen ausgeschrieben haben, und der Ortsausschuß Ludwigshafen fordert in einem an alle Ortsausschüsse gesandten Aufruf zur Beteiligung an einem freigewerkschaftlichen Hilfswerk auf.

Zur Förderung des Hilfswerkes fühlen auch wir uns verpflichtet. Dringend geboten scheint uns aber, gerade bei diesem Hilfswerk jede Zerplitterung zu vermeiden. Unter Führung der Reichsregierung und Beteiligung der bayerischen, bairischen und hessischen Landesregierungen ist bereits ein Reichshilfsausschuß für Oppau gebildet worden, dem neben andern Organisationen auch die Spitzenverbände der Arbeiter- und Angestelltenverbände angehören. Der Vorstand des ADGB. wird in diesem Reichsausschuß durch unsern Kollegen A. Knoll vertreten.

Um in großzügiger Weise Hilfe zu bringen, ersuchen wir deshalb alle Ortsausschüsse, dem Aufrufe des Reichshilfsausschusses im weitesten Maße zu entsprechen und alle zur Hilfestellung eingehenden Gelder der örtlichen Zentralstelle des Reichshilfsausschusses zuzuführen oder, sofern eine derartige örtliche Zentralstelle durch die Ortsbehörde nicht eingerichtet ist, die Beträge direkt auf die Postkonten des Reichshilfsausschusses für Oppau: Ludwigshafen Nr. 15 000, Frankfurt a. M. Nr. 55 000 oder Berlin 11 700 zu überweisen. Es ist Vorsorge getroffen, daß genau wie beim Reichshilfsausschuß auch in den öffentlichen Hilfsstellen der betroffenen Länder die Vertreter unserer Gewerkschaften zur einflussreichen Mitwirkung zugezogen werden.

Unsere Vermutung, daß sich unter den Opfern auch zahlreiche bangewerbliche Arbeiter befinden, hat sich bestätigt. Angaben über die Zahl der durch die Katastrophe betroffenen Zimmerer liegen uns noch nicht vor. Sobald sie eingegangen sind, wird der Zentralvorstand unseres Verbandes Mittel zur Unterstützung bereitstellen.

Kämpft für die wahre Gemeinschaft der Völker! Helst dem russischen Volk!

Der Internationale Gewerkschaftsbund nimmt Bezug auf die nach einer Zeitungsmeldung vom 26. September ablehnende Haltung des Völkerbundes gegenüber dem Verlangen, der Völkerbund möge an die Regierungen einen dringenden Appell richten, die notwendigen Kredite zu gewähren. „Es wäre dem Völkerbund — so schreibt der IGB. — ein leichtes, dem russischen Volk die erbetene Anleihe zur Verfügung zu stellen. Er könnte noch bei weitem mehr geben, wenn es seinen Mitgliedern wirklich ernst wäre, die Kämpfungen einzuschränken. Aber es ist ihnen nicht ernst. Sie schwächen vom Frieden und rüsten zum Krieg. Nationalistische und kapitalistische Rivalität wuchert fort unter dem schönen Schein internationaler Gemeinschaft. Diesem unedlichen Geist müssen die Arbeiter in allen Ländern entgegenreten. Wenn jemals aus den Abrüstungs träumen Wahrheit werden soll, müssen die Regierungen die Macht der Arbeiter respektieren lernen. Kameraden! Die Arbeiter müssen beweisen, daß in ihren Reihen der wahre Geist der Gemeinschaft der Völker lebendig ist.“

Zweierlei tut not! Die Regierungen dürfen sich nicht im Namen des Völkerbundes ihrer Pflicht entziehen, dem russischen Volk zu helfen. Da die internationale Vertretung der kapitalistischen Staaten kläglich versagt, müssen die Gewerkschaften den Regierungen ihre Pflicht mit verdoppelter Kraft zum Bewußtsein bringen. Der Beschluß des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf seiner Berliner Konferenz, daß die Landeszentralen „auf ihre Regierungen den stärksten Druck ausüben“ sollten, „um diese zur unverzüglichen Hilfeleistung für das russische Volk zu veranlassen“, muß von den Gewerkschaften überall durchgeführt werden.

Aber das allein ist nicht genug. Das russische Volk vertraut auf die Hilfsbereitschaft der Arbeiter in allen Ländern. Gebt den letzten Pfennig, den Ihr entbehren könnt, an die Sammelstellen der Gewerkschaften. Kameraden! Kämpft für die wahre Gemeinschaft der Völker! Nieder mit Reaktion und Militarismus! Helft dem russischen Volk!

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Abrechnung vom 3. Quartal betreffend.

Im nächsten Jahre findet unser Verbandstag statt. Die Delegiertenwahlen erfolgen sätzungsgemäß auf Grund der Mitgliederzahlen des 3. Quartals dieses Jahres. Um mit den Vorarbeiten rechtzeitig beginnen zu können, ist es dringend notwendig, daß die Zahlstellenmitglieder unverzüglich Abrechnung und Mitgliederliste aufstellen und einsenden.

Streitmateriale.

Die Zahlstellen, die im Besitze von nicht gebrauchtem Streitmateriale sind, werden ersucht, es zurückzusenden. Ganz besonderer Wert wird darauf gelegt, daß die Streifkontrollstempel, „Anleitungen zur Benutzung des Streitmateriale“ und die Mappen zurückgeschickt werden. Die Aufbewahrung dieses Materiale in den Zahlstellen ist zwecklos; es wird zu anderweitiger Verwendung dringend gebraucht.

Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen Vergehens gegen § 22 Absatz 3 und 4 der Satzungen wurden in **Fierlohn Werner Schorhemmer** (Verb.-Nr. 52409), in **Hermisdorf Otto Schirmer** (299929), in **Gumbinnen Eduard Behrendt** (828 329), in **Burg b. Maadeburg Adolf Diek** (238 981), **Otto Besthorn** (41 722) und **Karl Diek** (28 824) aus dem Verband ausgeschlossen. Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in **Fürstenwalde**, **Goldschmieden** (Zahlstelle Deutsch-Lissa), **Marienburg**, **München**, **Nienburg a. d. W.**, **Delsitz**, **Oppeln** und **Berneuchen**.

Geiperrt sind in **Arnswalde** die Geschäfte von **Blunk und Scheel**, in **Leipe** (Zahlstelle **Volkenhain**) das Geschäft von **Ehrenberg**.

Ein neuer Vorstoß der Arbeitgeber in der Ferienfrage. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und der Beton- und Tiefbauarbeitgeberverband haben, wie wir kurz vor Schluß der Redaktion erfahren, gegen die an dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe beteiligten Arbeiterverbände den Antrag gestellt auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dahingehend:

„Den Antragsgegnern (den Arbeiterverbänden) unter Androhung einer Strafe von 100 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verbieten, aus der am 5. August 1921 von den Unparteiischen und den Arbeitnehmerbeiträgern des Haupttarifamtes für das Baugewerbe gefällten, die vorläufige Regelung der Ferienfrage betreffenden Entscheidung irgendwelche Rechte herzuleiten, insbesondere durch Zeitungen, Zeitschriften, Rundschreiben oder mündliche Anweisungen ihre Unterverbände und Einzelmitglieder zu veranlassen, aus dieser sogenannten Entscheidung einen Anspruch auf Ferien herzuleiten.“

Termin ist auf den 15. Oktober vor dem Landgericht I, Berlin, anberaumt.

Dieser neue Vorstoß offenbart noch mehr als das bisherige Verhalten der Arbeitgeber, daß sie alles aufbieten wollen, um die baugewerblichen Arbeiter um die Ferien zu bringen. Wir können zunächst nicht annehmen, daß das Landgericht dem gestellten Antrage stattgeben wird. Unmöglich ist das aber nicht.

Die Ferienfrage vor der Schlichtungskommission in Bielefeld. Auf Grund der Ferienentscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August waren unsere Kameraden in Bielefeld bei ihren Meistern vorstellig geworden. Nur 3 Meister haben bisher den Ferienanspruch anerkannt, die Ferien bewilligt und auch bezahlt. Um auch die übrigen hierzu zu veranlassen, wurde die Schlichtungskommission angerufen. Sie verhandelte am 15. September, und zwar zunächst gegen den Maurermeister Gravenstein. Die Urlaubsberechtigung wurde anerkannt. Mit dieser Entscheidung erklärten sich auch die amwesenden Inhaber von Zimmergeschäften einverstanden, wodurch sich die gegen sie anhängig gemachte Beschwerde erledigte.

Die Ferienfrage vor dem Tarifamt in Cassel. Eine Sitzung des Tarifamtes am 28. September, an der teilnahmen als unparteiischer Vorsitzende Magisterrat

Dr. Schmitz, 4 Arbeitgeber und 4 Arbeiter, wurde nachstehender Schiedsspruch gefällt:

Im Geltungsbereich des Lohn- und Arbeitstarifs für das Baugewerbe vom 21. Juli 1920 sind den Arbeitnehmern des Hochbaugewerbes Ferien zu gewähren nach Maßgabe des Schiedspruchs des Haupttarifamtes für das Baugewerbe vom 5. August 1921. (Tgb. Nr. 103.)

Gründe: Die Frage der Ferien für die Arbeiter ist neu. In den Tarifverträgen ist sie bisher nicht ausdrücklich geregelt. Wegen ihrer Wichtigkeit und der Gefahr für den Arbeitsfrieden ist aber zulässig und geboten, den Streit darüber durch die Tarifinstanzen zu entscheiden. Dabei ist das Tarifamt an sich frei. Die Entscheidungen des Haupttarifamtes haben als Neuierungen der obersten Instanz ein verstärktes Gewicht, lassen aber dem Tarifamt die Möglichkeit abweichender Rechtsempfindung. Der Anspruch der Ferien ist berechtigt. Die soziale Entwicklung bringt es mit sich, daß die Wohltat der Befreiung vom Dienst auf bestimmte Zeit unter Fortzahlung der Vergütung nach den Beamten allmählich den Angestellten zuteil geworden ist und heute auch dem Arbeiter nicht mehr vorenthalten werden darf.

Die soziale Gerechtigkeit gebietet, die Zeichen der Zeit zu verstehen und durch rechtzeitiges Nachgeben schweren Erschütterungen des Arbeitsfriedens vorzubeugen. Aus der Neuheit des Gedankens und der Schwierigkeit für die Arbeitgeber, eine erhebliche wirtschaftliche Gefährdung ihrer Betriebe zu vermeiden, ergibt sich freilich die Notwendigkeit, die Ferien vorläufig nach Zeitdauer und Kreis der Berechtigten eng zu beschränken. Als geeigneter Maßstab dafür erscheint die vom Haupttarifamt in seinem Schiedsspruch vom 5. August 1921 getroffene Regelung. Im Rahmen dieser Entscheidung sollen daher auch in dem hier strittigen Falle Ferien gewährt werden.

Ein obliegendes Erkenntnis des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. in der Ferienfrage. Für Bauarbeiter hatten gegen die Firma **Philipp Holzmann A.-G.** Klage angehängt auf Bezahlung der Ferientage. Das Gewerbegericht erkannte am 21. September dahin:

Die Beklagte wird verurteilt, an jeden der Kläger 177,60 M. (in Worten: Einhundertsebenundsechzig Mark 60 Pfg.) zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe: Die Kläger stützen ihren Anspruch auf die Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 und den Schiedsspruch des Tarifamtes vom 3. September 1921. Das erkennende Gericht hält sich in ständiger Rechtsprechung nicht für berechtigt, den materiellen Inhalt der Entscheidungen derartiger Schiedsinstanzen zu überprüfen, dagegen hält es sich für verpflichtet, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob die betreffenden Entscheidungen in formeller gültiger Weise unter Wahrung ihrer Zuständigkeit zustande gekommen sind.

Die Entscheidungen des Haupttarifamtes und des Tarifamtes sind Entscheidungen von Tarifinstanzen, die sich die Tarifvertragsparteien in freier Vereinbarung selbst geschaffen haben und deren Sprüche als endgültig und für beide Parteien verbindlich anerkannt sind. Es handelt sich bei diesen Schiedsinstanzen um Einrichtungen der jüngsten sozialen Gesetzgebung, auf welche die Grundsätze des bürgerlichen Privatrechts und des Prozeßrechts entweder überhaupt nicht oder nur „entsprechende“ Anwendung finden können und die aus dem Geist und dem Zweck der ihnen zugrunde liegenden gesetzgeberischen Ideen selbständig beurteilt werden müssen.

Unter diesem Gesichtspunkt hat das erkennende Gericht die fünf Einwendungen der Beklagten geprüft.

Was zunächst die erste Einwendung der Beklagten anlangt, so kann es dahingestellt bleiben, ob die Absicht der Parteien bei dem Verfahren vor dem Tarifamt dahin ging, die Zuständigkeit des Tarifamtes **Frankfurt a. M.** bei der Regelung der Ferienfrage auch auf das Gebiet des Tarifamtes **Cassel** auszudehnen — da in der Begründung des Schiedspruchs vom 3. September 1921 hierüber nichts erwähnt ist, muß angenommen werden, daß die Parteien mit der Erweiterung der Zuständigkeit einverstanden gewesen sind —; denn bei der beklagten Firma handelt es sich um einen Betrieb, der zweifellos der Zuständigkeit des Tarifamtes **Frankfurt a. M.** unterliegt; insoweit ist der Schiedsspruch als von der zuständigen Stelle erlassen und als rechtmäßig anzuerkennen.

Was sodann die zweite Einwendung der Beklagten anlangt, so handelt es sich hierbei gar nicht um ein Bestreiten der Zuständigkeit des Tarifamtes; die Einwendung der Beklagten ist vielmehr nur dahin zu verstehen, daß für eine Entscheidung des Tarifamtes in der Ferienfrage kein Raum mehr vorhanden war, nachdem das Haupttarifamt die Frage grundsätzlich entschieden hatte. Der Schiedsspruch des Tarifamtes mag bei dieser Sachlage überflüssig erscheinen, er verliert deswegen jedoch nicht wegen Unzuständigkeit seine Gültigkeit. Will man jedoch der Auffassung der Beklagten folgen, so genügt zur Begründung des Klageanspruches die Bezugnahme auf die Entscheidung des Haupttarifamtes.

Was ferner die dritte Einwendung anlangt, so konnte das Gericht die Auffassung der Beklagten, die Entscheidung des Haupttarifamtes sei ungültig, weil eine Feststellungsfrage erhoben sei, nicht teilen. Da über die Feststellungsfrage noch nicht entschieden ist, kann selbstverständlich eine Einwendung gegen die Rechtsgültigkeit des Haupttarifamtes aus der bloßen Tatsache der Unhängigmachung der Klage nicht hergeleitet werden. Aus diesem Grunde konnte vielleicht eine Vertagung Platz greifen; allein das Gericht hat von einer solchen abgesehen, da durch die Entscheidung des Landgerichts die Entscheidung des Haupttarifamtes nicht aufgehoben werden kann; denn das Landgericht ist keine dem Haupttarifamt übergeordnete Instanz, die berechtigt wäre, dessen Entscheidung abzuändern; auch fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher die Entscheidung einer derartigen Schiedsinstanz unter bestimmten Voraussetzungen durch ein Urteil aufgehoben werden kann. Die Nachprüfung der Rechtsgültigkeit der Entscheidung des Haupttarifamtes erfolgt lediglich durch das er-

kennde Gericht. Es ist nicht Sache dieses Gerichtes, zu prüfen, ob die prozessualen und materiellen Voraussetzungen der erhobenen Feststellungsfrage überhaupt vorliegen; sollte eine Entscheidung des Landgerichts im Sinne des Antrages der Feststellungsfrage ergehen, so ist damit nicht festgestellt, daß die Entscheidung des Haupttarifamtes ungültig ist, sondern nur, daß ein Tarifvertragsbruch vorliegt.

Was sodann die vierte Einwendung der Klägerin anlangt, so kann nach Ansicht des erkennenden Gerichtes die Bestimmung der Nr. 5 der Entscheidung des Haupttarifamtes auf den vorliegenden Einzelfall keine Anwendung finden. Die Ziffer 5 setzt voraus, daß über die Feriengewährung grundsätzlich Einigung besteht und im Einzelfalle Ferien gewährt werden sollen. Nachdem im vorliegenden Falle die Kläger sämtlich in den Reichstarifvertrag und Bezirksstarifvertrag vorgeesehenen Instanzen angerufen hatten, um ihren Ferienanspruch durchzusetzen, muß es als widersinnig bezeichnet werden, von den Klägern zu verlangen, diese hätten bei der endgültigen Ablehnung der Ferien nochmals nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung an die Beklagte wegen Regelung der Ferien herantreten müssen.

Was schließlich die fünfte Einwendung der Beklagten anlangt, so geht auch diese fehl. Allerdings wird nach § 5 Nr. 5 des Reichstarifvertrages der Lohn, von dem dort bezeichneten Ausnahmefällen abgesehen, nur für wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt; allein die Ferienfrage war bei Schaffung des Reichstarifvertrages und des Bezirksstarifvertrages noch gar nicht geregelt, vielmehr deren Regelung ausdrücklich vorbehalten worden; die in der Entscheidung des Haupttarifamtes unter Ziffer 1 getroffene Regelung ist sonach — die Gültigkeit dieser Entscheidung vorausgesetzt — eine Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen des Reichstarifvertrages.

Wie an einer früheren Stelle hervorgehoben wurde, ist das erkennende Gericht verpflichtet, das ordnungsgemäße Zustandekommen der Entscheidung des Haupttarifamtes nachzuprüfen. Bei dieser Entscheidung haben die Arbeitgebervertreter nicht mitgewirkt. Auf ausdrückliches Befragen des Gerichtes, ob aus der Tatsache der nicht ordnungsgemäßen Befragung eine Einwendung gegen die Rechtsgültigkeit der Entscheidung hergeleitet werde, hat die Beklagte erklärt, dies nicht tun zu wollen. Allein das Gericht mußte von Amts wegen in eine dahingehende Prüfung eintreten. Wie aus dem Protokoll der Sitzung des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 festzustellen ist, waren die Parteien ordnungsgemäß zu der Sitzung geladen, der Vorsitzende des Haupttarifamtes hat ausdrücklich festgestellt, daß die Sitzung stattgefunden hat, auch wenn eine Partei oder ein Teil derselben sich der Verhandlung oder Abstimmung entzieht. Das erkennende Gericht teilt diese Auffassung des Vorsitzenden des Haupttarifamtes. Das Haupttarifamt ist eine von den Tarifvertragsparteien selbst geschaffene Instanz, deren Entscheidungen nach dem ausdrücklichen Willen der Tarifvertragsparteien endgültig und für beide Teile als bindend anerkannt sind. Es muß daher mangels Entgegenstehens einer gesetzlichen oder tariflichen Bestimmung als ohne Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der Entscheidung angesehen werden, wenn ein Teil der ordnungsgemäß geladenen Teilnehmer seine Mitwirkung verweigert. Bei der gegenteiligen Auffassung könnte die Tätigkeit der tariflichen Schiedsinstanzen jederzeit illusorisch gemacht werden; dies widerspricht aber dem Zweck und dem Sinn derartiger tariflicher Schiedsinstanzen. Die Entscheidung des Haupttarifamtes ist daher als rechtmäßig anzuerkennen.

Da somit der Inhalt der Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 als eine Ergänzung des Inhalts des Reichstarifvertrages anzusehen ist, findet in sinngemäßer Anwendung des § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 die Bestimmung unter Ziffer 1 der Entscheidung über die Regelung der Ferienfrage auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung.

Der Klageanspruch war daher als begründet anzuerkennen und die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen. Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten beruht auf § 91 der Zivilprozeßordnung.

gea. Seeger.
Ausgefertigt: Der Gerichtsschreiber: Schwarz.

ArbeitsEinstellung in Beestow. In **Beestow** haben im Juli Lohnverhandlungen stattgefunden; es wurde eine Erhöhung des Stundenlohnes von 4 M auf 5 M vereinbart. Die Verhältnisse haben aber unsere Kameraden gezwungen, am September Anträge auf Lohnerhöhung zu stellen. Die Unternehmer lehnten Verhandlungen ab und vertraten den Standpunkt, daß der Lohn von 5 M bis Ablauf des Tarifvertrages, also bis 31. März 1922, Geltung haben müsse. Dem Gauweiter ist es dann gelungen, die Unternehmer zur Verhandlung zu bewegen. Das dabei gemachte Lohnangebot von 70 Pfg pro Stunde haben unsere Kameraden als zu gering abgelehnt und, da mehr nicht zu erhandeln war, die Arbeit eingestellt.

ArbeitsEinstellung in Leipe (Zahlstelle Volkenhain). Die dortigen Baugeschäfte betreiben auch gleichzeitig Sägereien. Es war üblich, daß die Säger einen um 30 bis 40 Pfg niedrigeren Lohn erhielten als die Zimmerer. Die Spannung ist durch die letzten beiden Lohnerhöhungen im Baugewerbe größer geworden. Die Zimmerer erhalten 6 M Stundenlohn, die Säger 3 90 bis 4 M. Die Säger, die Mitglieder unseres Verbandes sind, haben durch den Gauweiter Ausbesserung des Lohnes verlangt. Ihre Forderung ist abgelehnt worden mit der Begründung, daß den Unternehmern auf Grund des Tarifvertrages für Sägereien das Recht zustehe, noch niedrigere Löhne zu zahlen, als das bereits geschieht. Die Arbeit ist von allen Arbeitern des Betriebes **Ehrenberg** eingestellt worden.

Aussperrung in Winterstein (Zahlstelle Waltershausen). In **Winterstein** haben die Zimmerer erst seit kurzer Zeit den Weg zur Organisation gefunden. Sie haben damit aber auch die Pflicht übernommen, den im Reichstarif für Lohnklasse 4 festgesetzten Stundenlohn durchzusetzen, der 6,40 M beträgt. Gezahlt wurde 4,60 M. Bei den Verhandlungen,

sternum unter Berücksichtigung der Forderungen der Arbeiter einen solchen Entwurf selbständig ausarbeitete und den beteiligten Kreisen zur Kenntnisnahme zutrat. Dann folgte unter dem Vorsitz des Ministerialbezernten eine Beratung im Ministerium mit den Vertretern der Arbeiter und der sonstigen Interessengruppen. Das Ministerium in diesem Falle das Reichsarbeitsministerium ist an der Stellungnahme, der Begutachtung oder Beschlässe dieser Kreise nicht gebunden. Daher ermöglicht auch diese Unabhängigkeit, zu zeigen, wie weit das Reichsarbeitsministerium gewillt ist, wirksamen Arbeiterschutz zu schaffen und jede Verschleppung zu verhindern. Gegen jede andere Behandlung dieser Frage müssen die Arbeiter als die Mächttbeileilten aufs schärfste Protest erheben! Ueber 50 Jahre warten die Arbeiter des Baugewerbes auf eine reichsgesetzliche Regelung ihres beruflichen Gesundheitschutzes; deshalb ist es nun endlich Zeit hierzu, ohne Hintertüren mit Offenheit den ernststen Willen zu bekunden.

H. Heineke.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Hermann Joseph, Redakteur des Fachorgans des Deutschen Beteiligungsarbeitsverbandes, ist am 24. September im Alter von 46 Jahren vorstorben. Von früherer Jugend an gehörte sein Leben und Wirken der Arbeiterbewegung, besonders seiner Berufsorganisation. Für sie bedeutet sein Tod einen schweren Verlust.

Generalstreik in S. sum. Ein Streik der Transportarbeiter, dem sich die Metallarbeiter anschlossen, hat zur allgemeinen Arbeitseinstellung in S. sum geführt. Durch Vermittlung des Oberpräsidenten der Provinz gelang es, Verhandlungen zustande zu bringen. Es kam nach langwierigen Beratungen zu einem Vergleichsvorschlag des Oberpräsidenten, dem eine Gewerkschaftsversammlung, die noch am selben Abend tagte, zustimmte, der aber von den Unternehmern abgelehnt wurde. Der Kampf geht deshalb weiter. Die Arbeiterrechtspartei erwartet, daß ihr die gesamte deutsche Arbeiterschaft in diesem um die Grundrechte der Arbeiter geführten Kampfe Solidarität bezeugt.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter bestand am 1. Oktober 25 Jahre. Die Nummer 39 seines Fachorgans erscheint aus diesem Anlaß im feierlichen Gewande, in wohlgeleitener Ausstattung. Sie enthält Beiträge über die deutsche Gewerkschaftsbewegung vor 25 Jahren, die Geschichte des Verbandes, die Tarifverträge in Gemeinde- und Staatsbetrieben sowie auch mehrere Beiträge aus dem Verbreitungsgebiet des Verbandes.

Neue Lohnregelung im Buchdruckgewerbe. Das Buchdruckgewerbe hat kritische Tage hinter sich. Anlaß der zweiten Septemberhälfte wurde in Berlin über die von den Gehilfen geforderte Lohnhöhung verhandelt. Zunächst im Tarifsausschuß. Ohne Erfolg. „Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker erwies sich — wie der „Korrespondent“ feststellt — als unfähig, der wirtschaftlichen Not der Gehilfenschaft entgegenzuwirken.“ So standen die Dinge auf Meßers Schneide. Für einen Augenblick schien es, als sei der Streik unvermeidlich, nachdem im Buchdruckgewerbe drei Jahrzehnte hindurch Frieden geherrscht. Da griff das Reichsarbeitsministerium ein; es führte die Parteien nochmals zusammen und unter seiner Mitwirkung gelang es, nach Ueberwindung starker Hemmungen eine neue Regelung zustande zu bringen. Danach erhöht sich vom 1. Oktober an der Stundenlohn durchschnittlich um 1,4 bis 1,50 M., vom 15. November an erhöht sich diese Aufbesserung durchschnittlich auf 2 M. Die Hilfsarbeiter nehmen anteilmäßig nach den Bestimmungen des Tarifvertrages an dieser Lohnhöhung teil. Dieses Ergebnis hat nicht überall die Zustimmung der Gehilfen gefunden. In Hamburg wird um die Erringung eines Wochenlohnes von 430 M. gestreift.

Der Internationale Buchdruckerkongress zur Frage des Industrieverbandes. Der vom 5. bis 9. September in Wien stattgefundene Internationale Buchdruckerkongress hatte auch zur Schaffung von Industrieverbänden Stellung zu nehmen. Das Referat hielt van der Wal vom Niederländischen Typographenbund. Der Industrieverband, so führte er aus, könne unter bestimmten Voraussetzungen empfehlenswert sein, im allgemeinen sei das jedoch eine Frage der Zweckmäßigkeit. Manche betrachten den Industrieverband als das Mittel, für die Arbeiter eher bessere Arbeitsbedingungen zu erringen, andere, um die Arbeiterschaft für revolutionäres Handeln empfänglicher zu machen. In jeder größeren Organisation seien Gruppen vorhanden, die sich auf dem Lohngebiete vordrängen, das wäre jedoch für den Industrieverband ein Hindernis; völlige Gleichheit der Löhne lasse sich allerdings schwer durchführen und sei meistens an den realen Tatsachen gescheitert. Der Zusammenschluß in Industrieverbände führe leicht zur Machtüberhöhung, andererseits werde die Werbekraft geringer als für den Berufsverband. Unstimmigkeiten lassen sich in der Berufsorganisation eher beseitigen als im Industrieverband. Dieser sei für kleine Verhältnisse nutzbringend, vereinfache und verbillige hier auch die Verwaltung. Man müsse in dieser Frage sehr vorsichtig sein und den einzelnen Ländern nach ihren Verhältnissen die Freiheit der Entscheidung lassen. Förderativ verbundene Verbände können von größerem Nutzen sein als das Aufgehen der Organisationen in einen Industrieverband ohne weitgehende Voraussetzungen dazu. Folgende vom Referenten vorgeschlagene Resolution wurde angenommen:

1. Die Frage der Gründung von Industrie- oder Berufsverbänden ist nur von tatsächlicher, nicht aber von prinzipieller Bedeutung. 2. In kleinen Ländern mit wenig Buch- und Papierarbeitern kann einem Industrieverband aus finanziellen Erwägungen der Vorzug gegeben werden. 3. Im allgemeinen ist es aber nicht empfehlenswert, die Gründung von Industrieverbänden künstlich zu fördern. 4. Solange Nebenbranchen der Buch- und Papierindustrie noch zum großen Teil in speziellen Betrieben ausgeübt werden, sind die Berufs-

organisationen zur Intakthaltung der freien Gewerkschaften in diesen Nebenbranchen zu empfehlen, weil so die Werbekraft der verschiedenen Gruppen größer bleibt. 5. Wo für die verschiedenen Gruppen der Buch- und Papierindustrie spezielle lebenskräftige Berufsverbände bestehen und aufrechterhalten werden, ist aber eine enge föderative Verbindung anzustreben.“

Zur Urabstimmung über die Errichtung eines Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter, die am 9. Oktober in den Verbänden der Bäcker und Konditoren, Brauerei- und Mühlenarbeiter sowie der Fleischer und verwandter Berufe stattfindet, nimmt in letzter Stunde in der „Verbandszeitung“ Nr. 40 der Vorstand der Brauerei- und Mühlenarbeiter das Wort:

„Es hat — so führt er aus — in Mitgliederkreisen zum Teil befremdend gewirkt, daß der Verbandsvorstand nicht selbst die Diskussion über diese wichtige Aktion in der Verbandszeitung einleitete. Wenn das unterlassen wurde, so deshalb, um nicht den Vorwurf der Beeinflussung der Mitglieder auf sich zu laden. Wir uns überhaupt zur Sache noch äußern, so deshalb, weil in der Diskussion in der Verbandszeitung an die neue Organisation Erwartungen geknüpft und Forderungen gestellt wurden, die sich nicht realisieren lassen, und weil ferner diverse Mitgliederkreise auch aus dem Verbandsvorstand ein Urteil zu den angeleglichen Vorteilen und eventuellen Nachteilen des sogenannten Industrieverbandes zu hören wünschten.“

Dann wird dargelegt, daß die Zusammenlegung der 3 Verbände noch nicht die Errichtung eines Industrieverbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter, sondern nur die Verengerung der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Gewerkschaften um 2 bedeute, da 3 weitere Verbände, und zwar die der Tabakarbeiter, Gastwirtschaftsgehilfen und Böttcher, deren Mitglieder in der gleichen Industrie beschäftigt seien, außerhalb verblieben, den Zusammenschluß nicht mitmachten.

Die Notwendigkeit des Zusammenschlusses — so heißt es weiter — wird begründet mit dem sich immer enger vollziehenden Zusammenschluß der Unternehmer. Wie weit hält diese Begründung stand? Die Unternehmer schließen sich zentral nach Gewerben beziehungsweise Industrien zusammen, je nachdem auf wirtschaftlichem Gebiet Berührungspunkte und Interessengemeinschaften der einzelnen Gewerbezweige vorhanden sind; die oberste Spitze dieser zentralen Arbeitgeberorganisationen ist der Reichsverband der deutschen Industrie. Der Aufbau beziehungsweise die Gliederung der Unternehmerorganisationen ist derjenigen der deutschen Gewerkschaften nachgebildet (Gewerkschaften, Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund). Neuerdings organisieren sich die Unternehmer auch auf örtlicher Grundlage, und zwar wiederum nach dem Muster der deutschen Gewerkschaften (Gewerkschaftsartige beziehungsweise Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes). Diese örtlichen Organisationen werden als örtliche gemischte Arbeitgeberverbände bezeichnet. Wer von den Diskussionsrednern wagt die Behauptung, daß die Unternehmer aller Lebens- und Genussmittelindustrien wirtschaftlich sich zu einer zentralen Organisation zusammenfinden werden; dazu fehlen alle Voraussetzungen.

Als Vorteile des Zusammenschlusses der 3 hier in Frage kommenden Verbände werden genannt: größere Ersparnisse. Wir geben zu, daß in bezug auf die Unterhaltung der Bureaus sowie hinsichtlich etlichen Verwaltungsmaterials durch die Zusammenlegung Ersparnisse erzielt werden können. Nicht aber in bezug auf Agitation, Lohnbewegungen und sonstige Verwaltungskosten. Die Vorstände der Bäcker und der Fleischer haben bei den Verhandlungen keinen Zweifel darüber gelassen, daß bei der Agitation unter ihren Berufsangehörigen sowie bei der Führung von Lohnbewegungen die Berufszugehörigkeit der mit diesen Funktionen betrauten Personen eine noch größere Rolle spiele als bei den Brauerei- und Mühlenarbeitern. Unter dem Eindruck dieser Erklärung wurden hinsichtlich des Aufbaues der neuen Organisation auch die Sektionsbildungen sowie die Möglichkeit der Herausgabe von mehreren „Verbandszeitungen“ in den Satzungsentwurf hineingearbeitet. Das oben erwähnte Argument der Vorstände der Fleischer und Bäcker spricht auch durchaus nicht für eine größere Anziehungskraft der in Aussicht genommenen neuen Organisation.

Am wenigsten werden aber durch die neue Organisation die erhofften höheren Leistungen für die Mitglieder eintreten. Nach dem, was wir während der Verhandlungen von den Vorständen der Verbände der Bäcker und Fleischer über die Struktur in ihrem Gewerbe erfahren, ist nicht daran zu denken, daß der gemeinsame Verbandstag noch Änderungen an den Unterstützungssätzen nach oben vornehmen kann. Die Vorstände der beiden Verbände befürchten vielmehr, daß die vorgeschlagenen Unterstützungssätze reichlich hoch gegriffen sind. Jene Kollegen, die meinen, daß der gemeinsame Verbandstag noch höhere Unterstützungssätze als im Satzungsentwurf vorgesehen sind, beschließen wird, erweisen bei den Mitgliedern nur trügerische Hoffnungen. . . .

In einem fundamentalen Irrtum befinden sich jene Kollegen, die vom Zusammenschluß der 3 Verbände eine stärkere Stoßkraft und Schlagfertigkeit erwarten. Die Schlagfertigkeit und Stoßkraft einer Organisation hängt nicht ab von deren absoluten Mitgliederzahl, sondern von dem Organisationsverhältnis, von der Anpassungsfähigkeit des Organisationsapparates, von der Organisationsform, von der Tüchtigkeit und der Disziplin der Mitglieder. Würde die absolute Mitgliederzahl nach der Richtung maßgebend und ausschlaggebend sein, um ein Wievielfaches müßten die größten unserer Gewerkschaften stroßkräftiger sein als unser Verband.“

Briefkasten der Redaktion.

Die Quittung über die vom 1. bis 30. September für die Zentralkasse eingegangenen Beträge mußte wegen des nur 4 Seiten starken Umfangs der vorliegenden Nummer bis zur nächsten Nummer zurückgestellt werden.

Veranstaltungsanzeiger.

- Montag, den 10. Oktober:**
Mendenburg: Abends 8 Uhr im „Apollosaal“.
- Dienstag, den 11. Oktober:**
Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. —
Nordensham: Abends 5 Uhr im Gewerkschaftshaus. —
Paffschau: Gleich nach Feierabend im „Weißen Hof“. —
Verdau: Nachm. 5½ Uhr in der „Feuertugel“.
- Mittwoch, den 12. Oktober:**
Duisburg, Bez. Mülheim a. d. Ruhr: Abends 6 Uhr bei Hollenbergs, Dickswall. —
Görlitz: In „Stadt Hamburg“, Ober-Steinweg. —
Niesky: Nach Feierabend im Gasthof „Zum Stern“. —
Schwerin: Abends 8 Uhr bei Krüger, Großer Moor.
- Donnerstag, den 13. Oktober:**
Slogan: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Schulz, Taubenstr. 11. —
Neumünster: Abends 7 Uhr bei Blohm, Plöner Straße 25. —
Penzig: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei R. Christensen. —
Siegen: Abends 8 Uhr bei Wilhelm Jung, Sandstraße.
- Freitag, den 14. Oktober:**
Bochum: Abends 6½ Uhr bei Gust. Janzen, Marienstraße. —
Duisburg, Bez. Hamborn: Abends 7 Uhr bei Kreundlieb, Hindenburgstraße. —
Eisenberg: Nachm. 5 Uhr bei Wächner. —
Mersburg: Abends 7 Uhr in der „Funkenburg“, Teichstraße. —
Radolfzell: Abends 8 Uhr im „Krotodil“.
- Sonntag, den 15. Oktober:**
Gelsenkirchen: Abends 6 Uhr im „Tiergarten“, Marktstr. 11. —
Gerne i. Westf.: Abends 8 Uhr im „Volkshaus“, Bahnhofstr. 1a. —
Vörrach: Abends 8 Uhr im Lokal „Zum wilden Mann“ in Bombach. —
Schlawe: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei E. Postle, Gasthof „Zur Eisenbahn“. —
Tangermünde: Abends 8 Uhr im „Kaiserhof“. —
Witten: Abends 6 Uhr bei Heinrich Röhthemer, Arbenstr. 104.
- Samstag, den 16. Oktober:**
Berlinchen: Nachm. 3 Uhr im „Neuen Schützenhaus“. —
Chemnitz, Bez. Oelsnitz: Vorm. 9½ Uhr im „Deutschen Herz“. —
Coblenz: Vorm. 9½ Uhr bei Süßmund, Sorgenstr. 36. —
Christburg: Nachm. 2 Uhr im „Klostergarten“. —
Eberswalde: Nachm. 2½ Uhr im „Neuen Stadttheater“, Bergerstraße. —
Essen: Vorm. 10 Uhr in „Stadt Ebersfeld“, Ecke Steeler Straße und Postallee. —
Güterloh: Vorm. 10 Uhr bei H. Rommelt, Berliner Straße, „Stadt Gütersloh“. —
Hagen i. W.: Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Eberfelder- und Bergstraße. —
Immenstadt: Vorm. 10 Uhr im Lokal „Zur Sonne“. —
Neuhaldensleben: Nachm. 3 Uhr bei W. Perzog.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 24. August starb im Krankenhause zu Kiel nach längerem Leiden, das er sich im Felde durch einen schweren Lungenschuß zuzog, unser Kamerad **Paulus Feldmann** aus Westmoorende im Alter von 24 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Sorneburg u. Umg.

Nachruf.

Am 20. September starb unser Kamerad **Franz Lenguing** im Alter von 54 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Lyck u. Umgegend.

Nachruf.

Am 14. September starb nach kurzer Krankheit unser Kamerad **George Hendrich** aus Renda im Alter von 45 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Röhrda u. Umg.

Zahlstelle Ortelsburg.

Mitgliederversammlung am 22. Oktober, abends 6 Uhr, bei Kaufmann E. Lipka. Da die Lageordnung wichtig ist, werden die Kameraden gebeten, vollständig zu erscheinen.
Der Vorstand.

Zahlstelle Welten.

Zureisende Kameraden haben sich, bevor sie nach Arbeit umschauen, beim Kassierer **Gustav Hoffmann**, Friedrichstr. 25 b, zu melden.

20 Zimmergesellen gesucht.

Zimmermeister **Eilmann & Co.**, Güstrow i. M.

Georg Thiel, fremder Zimmerer aus Speyer, sende Deine Adresse an **Holz v. Göns**, fremder Zimmerer, Offen, Postallee 34/36.

Der **Albert Winkler**, Buchnummer 25974, Zimmerer zu Langenleuba-Oberhain i. Sachsen, wird ersucht, seine Verpflichtung in der Zahlstelle Duisburg zu erfüllen. Kassierer, die Winklers Anwesenheit wissen, werden gebeten, dies dem Zahlstellenvorstand in Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 112, mitzuteilen.